

Auf dem Vereinsgelände

Sportgelände:

- ❖ Die Übungsleiter*in, hat die Aufsichtspflicht über die Mannschaft.
- ❖ In Rücksprache mit der Übungsleiter*in kann ein/e Spieler*in das Training/Spiel vorzeitig verlassen, um sanitäre Anlagen aufzusuchen.
- ❖ Die Umkleidekabinen sind nur mit der Mannschaft (mind. 3 Spieler*innen) zu betreten.
- ❖ Auf dem Nebenplatz: Spieler*innen dürfen nur in Begleitung der Eltern, einer abgesprochenen Begleitperson oder ab der U12 mit mindestens 3 Spieler*innen den Platz verlassen, um die sanitären Anlagen des Hauptplatzes zu nutzen.
- ❖ Das Clubhaus: wird für Vereins-/Mannschaftsveranstaltungen genutzt. Für anderweitige Nutzung gilt stets das 6-Augenprinzip.
- ❖ Der Geräteraum: Der Zutritt ist für Spieler*innen grundsätzlich untersagt. Materialien aus dem Geräteraum sollten vor dem Unterricht bereitgelegt werden.
- ❖ Den Übungsleiter*innen muss bekannt sein, wo sich das Erste-Hilfe Material befindet.

Umkleide:

- ❖ werden nach Geschlechtern getrennt (verschiedene Gebäude)
- ❖ Heim- und Gastmannschaften sowie der Schiedsrichter nutzen räumlich getrennte Kabinen.
- ❖ Grundsätzlich sollen Mannschaften der U10 sich ohne Unterstützung der Eltern umziehen. Trainer und Erwachsene haben dann keinen Zutritt zur Kabine, solange sich Kinder darin umkleiden. Die Mannschaft signalisiert durch eine geschlossene Tür, dass sie sich umzieht. Ist die Tür geöffnet, so signalisiert die Mannschaft, dass sie fertig umgezogen ist (Dies wird an alle Mannschaften kommuniziert und ist auch entsprechend in den Kabinen ausgehängt).
- ❖ Mannschaften unter der U10 können beim Umziehen einzig durch Eltern/Begleitperson unterstützt werden.
- ❖ In Ausnahmefällen/Notfällen kann die Übungsleiter*in nach vorigem Anklopfen und dem hinzuziehen einer weiteren (gleichgeschlechtlichen) Person die Umkleide betreten (6-Augen-Prinzip).
- ❖ In der Gästekabine (Heim) wird ebenfalls auf die Ordnung hingewiesen
- ❖ Bei Auswärtsspielen finden die gleichen Regelungen statt.

Sanitäre Anlagen:

- ❖ Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden grundsätzlich von einem Elternteil/Aufsichts- oder Erziehungsberechtigten begleitet.
- ❖ Die Toilettenkabine wird grundsätzlich allein betreten. Kinder müssen eigenständig die Toilette aufsuchen. Falls nicht anders möglich, müssen Kinder zu zweit bis vor die Toilette gehen.
- ❖ In Ausnahmefällen hat nur der direkte Elternteil bzw. die erziehungsberechtigte Person Zutritt.

Im Vereinssport

Sprache:

- ❖ Während der Anwesenheit von Kindern ist eine kindgerechte Sprache zu verwenden. Diskriminierende, verletzende, abwertende oder sexistische Äußerungen sind inakzeptabel.
- ❖ Es wird kein Zwang ausgeübt. Alle Übungen sind freiwillig.

Körperkontakt:

- ❖ Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (zum Trösten, zum Mut machen etc.) müssen von diesen gewünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- ❖ Der Körperkontakt ist sensibel zu behandeln und wenn möglich durch Hilfsmittel zu ersetzen.

Hilfestellungen:

- ❖ Körperkontakt darf nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung erfolgen.
- ❖ Generell wird die Art und Weise und der Ablauf der Hilfestellung kommuniziert und erklärt und das Einverständnis für die Berührung eingeholt.
- ❖ Dabei ist darauf zu achten, dass der Intimbereich von Kindern und Jugendlichen nicht berührt wird. Sollte dies aus Versehen vorkommen, liegt es in der Verantwortung der Person, die die Hilfestellung geleistet hat, diese Berührung offen anzusprechen und sich dafür zu entschuldigen.
- ❖ Da, wo es möglich ist und kein Sicherheitsrisiko entsteht, werden Kinder und Jugendliche in das Leisten von Hilfestellung einbezogen.

Verletzungen:

- ❖ Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung gestattet (Erste Hilfe).

- ❖ Es übernehmen nur geschulte Personen die Erste Hilfe Maßnahme oder die betroffene Person behandelt sich, soweit möglich, selbst.
- ❖ Bei Verletzung im Intimbereich handelt, soweit möglich die betroffene Person selbst, der geschulte Übungsleiter im Rahmen der ersten Hilfe nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Person oder es wird ein Rettungssanitäter hinzugezogen.
- ❖ Über die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Versorgung wird vorab informiert und die Erlaubnis eingeholt.
- ❖ Bei Maßnahmen der ersten Hilfe wird auf die persönlichen Grenzen der Sportler*innen Acht gegeben. Sollten sich Kinder und Jugendliche beim Sport verletzen, wird eine Erlaubnis zur Berührung und Versorgung der verletzten Person eingeholt und die Handgriffe vorab angekündigt.
 - Z.B.: „Ich möchte mir die Wunde anschauen, ist es ok, wenn ich Deinen Fuß dafür anhebe?“
- ❖ Trost ist einzig im Bereich der Schultern zu spenden und bedarf einer Erlaubnis des Betroffenen. Auf Umarmungen und sonstige Berührung sollte verzichtet werden.
- ❖ Die Sicherheit der verletzten Personen steht im Vordergrund, das bedeutet, dass die Versorgung bei nicht ansprechbaren Personen natürlich umgehend und ohne Nachfrage erfolgen sollte.
- ❖ Bei kleineren Verletzungen und nötigem Trost kann den Sportler*innen angeboten werden, sich von Gleichaltrigen versorgen/trösten zu lassen, jeweils auf Basis ihrer/seines Einverständnisses.

Vereinsausflüge/Mannschaftsfahrten

Fahrten/Mitnahme:

- ❖ Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nicht in den Privatbereich der Übungsleiter*in (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen.
- ❖ Einzelbeförderung von Kindern und Jugendliche durch Übungsleiter*innen ist nicht gestattet (Ausnahme: eigene Kinder).

Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtung:

- ❖ Bei Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtung müssen mindestens zwei Übungsleiter*innen und eine weitere Person, wenn möglich durch beide Geschlechter vertreten, die Fahrt begleiten.
- ❖ Begleitende Elternteile müssen vorab den Ehrenkodex des Vereins unterzeichnen.

Übernachtung:

- ❖ Die Übungsleiter*innen und Begleitperson übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen.
- ❖ Kinder und Jugendliche werden nach Geschlechtern und Alter entsprechend getrennt.
- ❖ Ebenfalls hat kein Kind bzw. Jugendliche/r Zutritt zu den Räumlichkeiten der Erwachsenen (außer der eigenen Erziehungsberechtigten).

externe/interne Schulangebote (AGs)

Schul-AGs in der Halle:

- ❖ Bei der Kabinennutzung sind die Regelungen wie im Verein Folge zu leisten.
- ❖ Die Übungsleiter*in hat die Verantwortung zur strikten Trennung der Jungs und Mädchen in Umkleideräumen.
 - *zusätzlich bei Mädchen in der AG:* Ein männlicher Übungsleiter hat die Kabine der Mädchen nicht zu betreten. In Notfällen muss die AG-Leitung oder eine andere Vertretung der Schule hinzugezogen werden. Gleiches gilt für weibliche Übungsleiter in Jungs bzw. gemischten AGs.

Umgang im digitalen Raum (Social Media und Nachrichtenkanäle)

Smartphones/soziale Medien:

- ❖ Die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen im Umkleide- und Duschbereich ist generell verboten.
- ❖ Das Erstellen, Bearbeiten und Veröffentlichen von Bild- und Videomaterial sind nur mit Erlaubnis der gezeigten Personen gestattet. Bei Widerruf sind die Dateien zu löschen.
- ❖ Das Erstellen von Gruppen und Kanälen (z.B. Facebookgruppen, Whatsapp-Gruppen) mit eindeutiger Zuordnung zum DJK AGON 08 benötigt die Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- ❖ Die private Kontaktaufnahme von Vereinsvertretern zu einzelnen minderjährigen Sportler*innen über Social Media (wie Facebook, TikTok, etc.) wird im privaten/außersportlichen Kontext nicht toleriert.
- ❖ Organisatorische Absprachen werden in Trainingsgruppen für alle sichtbar abgestimmt.
- ❖ Privatnachrichten an Minderjährige ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist untersagt und möglichst auf Vereinsthemen zu reduzieren.
- ❖ Im Zusammenhang mit Opfern von Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming oder sonstige Arten von Cyberkriminalität unterstützt der Verein die betroffene Person(-gruppen) und nimmt Kontakt zu Fachberatungsstellen auf.